

## Inhaltsverzeichnis

32.1	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.08.2013	Seite 2
32.2	Sitzung des Ortsbeirats Worms-Weinsheim am 21.08.2013	Seite 3
32.3	Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.08.2013	Seite 4
32.4	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerver- zeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013	Seite 5-7
32.5	Allgemeinverfügung anlässlich des Backfishfestes 2013	Seite 8-11
32.6	Bekanntmachung des Wormser Pfingstmarktes und des Wormser Backfishfestes	Seite 12/13
32.7	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Arbeitsförder- betrieb gGmbH	Seite 14
32.8	Öffentliche Ausschreibung nach VOL; Ausstattung eines Schulwerkraumes	Seite 15/16
32.9	Öffentliche Ausschreibung nach VOB; BIZ – Karl-Hofmann-Schule; Sanierung Chemieräume	Seite 17-19
32.10	ADD informiert: Tierhilfswerk Austria verpflichtet sich zur Unterlas- sung von Spendensammlungen in Rheinland-Pfalz	Seite 20

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

**in der Wahlzeit 2009 – 2014**

**am Mittwoch, 21.08.2013, um 15.00 Uhr**

**im Sitzungszimmer 212 des Rathauses**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Hauptsatzung der Stadt Worms;  
Nachrichtliche Information über ausgeführte Vergaben im I. und II. Quartal 2013
- 2) Auftragsvergabe für den Bau und die Montage einer Fluchttreppe am Haus zur Münze
- 3) Mittelbereitstellung für Nachzahlung der Umsatzsteuer für den Betrieb gewerblicher Art „Rathauskantine“ für die Jahre 2001-2004

### **Nichtöffentliche Sitzung**

Haushaltsangelegenheiten

Beitragswesen

Erschließungsangelegenheiten

Grundstücksangelegenheiten

Straßenverkehrsangelegenheiten

Personalangelegenheiten

Worms, 13.08.2013  
Stadtverwaltung Worms  
gez. Michael Kissel  
Oberbürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

**der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Weinsheim**

**am Dienstag, 20. August 2013 um 19.30 Uhr**

**im Sitzungssaal des Bürgerhauses Worms-Weinsheim, Weinsheimer Postweg 12**

## **TAGESORDNUNG**

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Antrag des Ortsvorstehers  
Fußgängerüberweg (Zebrastreifen)  
Reitgasse - Weinsheimer Hauptstraße
- 3) Antrag des Ortsvorstehers  
Reinigung der Regenrinnen Friedhof - Leichenhalle
- 4) Beantwortung von Anfragen
- 5) Informationen des Ortsvorstehers
- 6) Verschiedenes

Worms-Weinsheim, 12.08.2013  
gez. Heinz Wößner  
Ortsvorsteher

## **BEKANNTMACHUNG**

**der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

**in der Wahlzeit 2009 – 2014**

**am Dienstag, 27.08.2013, um 15:00 Uhr**

**im Ratssaal des Rathauses**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Begrüßung
- 2) Sachstandsmitteilung Kita!Plus - Säule I
- 3) Programmeinführung Logodata / Berichtswesen
- 4) Verschiedenes

### **Nichtöffentliche Sitzung**

Planungsangelegenheiten

Grundsatzbeschluss

Sanierung

Berichte

Satzungsangelegenheit

Verschiedenes

Worms, 14.08.2013  
Stadtverwaltung Worms  
In Vertretung  
Georg Büttler  
Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum **18. Deutschen Bundestag**  
am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Worms wird in der Zeit von Montag, 2. September 2013 bis Freitag, 6. September 2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, 2. Obergeschoss, Zimmer 220, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am Freitag, 6. September 2013 bis 13.00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Worms, Wahldienststelle, Marktplatz 2, 67547 Worms Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

**Sonntag, 1. September 2013**

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 207 - Worms

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

**bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr**

bei der Stadtverwaltung Worms mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular steht im Internet unter

[www.worms.de](http://www.worms.de)

zur Verfügung.

Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse:

[wahlen@worms.de](mailto:wahlen@worms.de)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Worms vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Worms, 08. August 2013  
Der Kreiswahlleiter  
des Wahlkreises 207 - Worms  
gez. Michael Kissel  
Oberbürgermeister

Anlässlich des Backfischfestes 2013 erlässt die Stadtverwaltung Worms folgende

## **Allgemeinverfügung:**

Für den Zeitraum von Samstag, 24.08.2013, 0.00 Uhr bis Montag, 02.09.2013, 06.00 Uhr ordnet der Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Worms Folgendes an:

### **1. Mitführverbot von Alkohol :**

Es ist verboten, alkoholhaltige Getränke zum Backfischfest mitzubringen und solche mitgebrachten Getränke zu konsumieren.

Dies gilt nicht für die an zugelassenen Ausschankstellen ausgegebenen und konsumierten Getränke sowie für zugelassene Schausteller/Beschicker und deren Personal, die Alkohol ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben.

### **2. Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Großer Festplatz
- Zufahrtsstraßen
- Wiesenbereich (Parkplatz).

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt von Nibelungenring, Kreuzungsbereich/Rheinbrückenauffahrt (B9/B47), Barbarossaplatz, Rheinstraße entlang des Festplatzes, Kastanienallee, Straße Am Rhein.

### **3. Androhung von Zwangsmitteln:**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Mitführverbot von Alkohol wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme und des Ausschüttens des Alkohols angedroht.

### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

### **5. Bekanntgabe:**

Diese Verfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

Das Backfischfest beginnt traditionell am Samstag des letzten Augustwochenendes und endet am Sonntag des ersten Septemberwochenendes für die Dauer von 9 Tagen; mithin für 2013 in der Zeit vom 24.08.2013 bis 01.09.2013.



Der große Festplatz (Kisselswiese) dient u.a. der öffentlichen Veranstaltung des Backfischfestes. Er ist im Rahmen seiner Zweckbindung allgemein zugänglich. Das Backfischfest ist durch Verfügung vom 15.08.1979 als Volksfest im Sinne der §§ 60 b und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt worden.

Das Festgelände ist der mit Zelten, Biergärten, Verkaufsständen, Schaubuden, Fahrgeschäften und anderen Einrichtungen belegte Bereich des großen Festplatzes (Kisselswiese) einschließlich der dortigen Verkehrsfläche.

Die Veranstaltung Backfischfest zieht pro Jahr mehr als 500.000 Besucher an.

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass das Konsumieren von mitgebrachtem Alkohol zu erheblichen Gefahren für das Fest führt. Der vermehrte Alkoholgenuss, insbesondere unter jugendlichen Besuchern, steigert erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft. So wurde die Polizei von alkoholisierten Jugendlichen angegriffen, als diese die Personalien feststellen wollten. An Schaustellerbetrieben und Wohnwägen erfolgte Sachbeschädigung. Randalen nahmen zu. Die Zahl der Körperverletzungen, Schlägereien unter Alkoholeinfluss stieg an. Die Einsätze der Rettungskräfte in Folge von Alkoholmissbrauch, Alkoholvergiftung, Schnittverletzungen in Folge von Glasbruch, Schlägereien nahmen stetig von Jahr zu Jahr zu. Hier war besonderes auffällig, dass es zumeist jugendliche Besucher waren, die den Alkohol selbst auf das Fest mitbrachten (sogenanntes „Rucksacksaufen“) und überproportional viel Alkohol zu sich nahmen (sogenanntes „Komatrinken“). Zahlreich mitgeführte Wein- und Schnapsflaschen und die unsachgemäße Entsorgung führten zudem zu ganz erheblichen Glasbruch und Verschmutzungen (insbesondere hinter dem Wonnegauer Weinkeller).

In der Nachbesprechung zum Backfischfest 2008 sowie im Rahmen der Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes verständigten sich die Beteiligten (Polizei, Rettungskräfte, Schaustellerverband, Festzeltbetreiber, Wonnegauer Weinkeller, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung) darauf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der anstehenden Gefahrenlage zu begegnen. Auch im Stadtrat war die Alkoholproblematik unter Jugendlichen bei Volksfesten/Kirchweihen Thema, mit einem entsprechenden Auftrag an die Verwaltung, diesem entgegenzuwirken. Der Kriminalpräventive Rat sah ebenfalls Handlungsbedarf.

Das erarbeitete Maßnahmenpaket sieht u. a. das Mitführverbot von Alkohol vor. Darüber hinaus werden weitere Punkte wie beispielsweise Sperrzeitfestsetzung 2.00 Uhr, Polizeiwache vor Ort, Jugendschutzkontrollen während des Festes und Kontrollen bzgl. des Mitführverbot von Alkohol, Belehrung der Gastronomen auf ihre Pflichten als Gastwirt, Öffentlichkeitsarbeit aufgegriffen und umgesetzt. Erstmals wurden die Regelungen 2009 mit Erfolg umgesetzt.

Die Erfahrungen aus den Backfischfesten der vergangenen Jahre zeigen, dass das ausgearbeitete Sicherheitskonzept greift und sich bewährt hat. Die Einsätze von Polizei und Rettungsdienstes haben jeweils deutlich abgenommen. Alle Beteiligte sprachen sich für die Beibehaltung des Mitnahmeverbots von Alkohol aus. Die Presse berichtete durchaus positiv.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 9 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 26). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die getroffene Maßnahme ist im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Alkohol eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Kauf vor Ort minimiert werden kann. Durch den Kauf von Alkohol vor Ort, der teurer ist wie ein Einkauf beim Einzelhandel, reduziert sich erfahrungsgemäß der übermäßige Alkoholkonsum. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Auf dem Backfischfest ist ein ausreichendes Getränkeangebot, insbesondere auch von alkoholischen Getränken, vorhanden.

**Zwangsmittelandrohung:**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 61,62, 65, 66 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz – (LVwVG) in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 62 Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstoß gegen das Alkoholverbot wird auf der Grundlage des § 65 LVwVG das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 65 LVwVG darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot es ist es, die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass selbst mitgebrachter Alkohol in den Veranstaltungsbereich gelangt. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

**Sofortvollzug:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z.Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

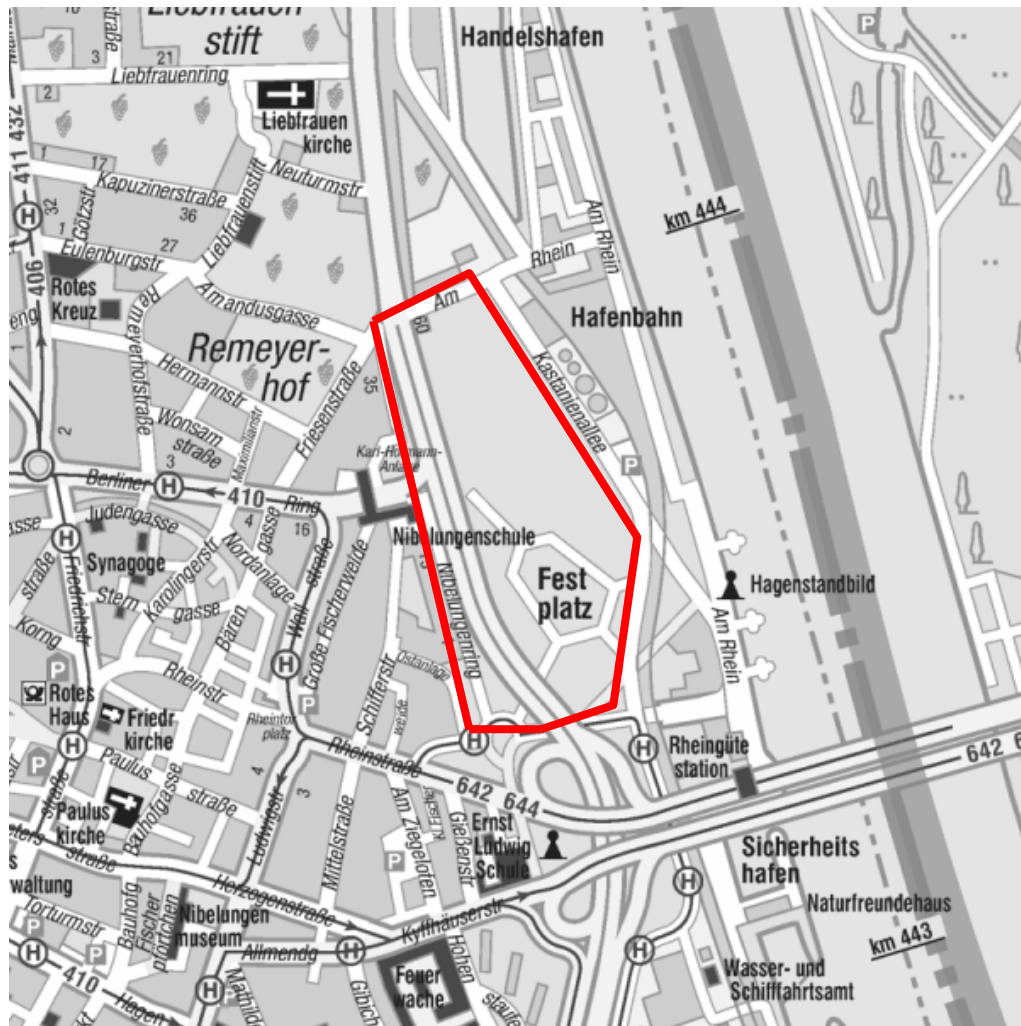
Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit alkoholischen Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann vor Ort problemlos gedeckt werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vg. Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Worms in Worms einzulegen.

Stadtverwaltung Worms  
Worms, 07.08.2013  
gez. Hans-Joachim Kosubek  
Beigeordneter



## **BEKANNTMACHUNG**

### WORMSER PFINGSTMARKT 2014

vom 07. Juni bis 15 Juni 2014

### WORMSER BACKFISCHFEST 2014

das große traditionelle Wein- und Volksfest am Rhein  
vom 30. August bis 07. September 2014

Zulassungsgesuche sind bis spätestens 31. Oktober 2013 schriftlich getrennt für jede Veranstaltung zu richten an

**Stadtverwaltung Worms**  
Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Abt. 3.02  
Adenauerring 1  
67547 Worms

Die Gesuche müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Genaue, **s t ä n d i g e** Anschrift des Bewerbers mit aktueller Telefonnummer
2. Art des Geschäftes (beizufügen sind ein aktuelles Farbfoto/aktueller Prospekt, bei Schauegeschäften ein Programm sowie die Adresse der Internetseite).
3. Bei Imbissbetrieben ist das genaue Warenangebot anzugeben.
4. Frontlänge, Tiefe und Höhe des Geschäftes (tatsächliche Maße und außerdem Maße der Stützen, Vorbauten, Kassenhäuschen, Dachüberbauten usw.) sowie ein Aufbauplan.
5. Genaue Stromanschlusswerte (Lichtstrom, Kraftstrom).
6. Anzahl und genaue Maße der mitgeführten Wohn- und Packwagen sowie Zugmaschinen (für Wohnwagen sind Maßangaben –Länge und Breite - erforderlich).

Die Zulassung von Spielgeräten (Kraftmesser u. ä.) ist besonders zu beantragen. Eine nachträgliche Zulassung erfolgt nicht.

Bewerbungen für den Verkauf von Neuheiten und Gebrauchsgegenständen (Textilien, Lederwaren, Haushaltswaren, usw.) können ebenfalls berücksichtigt werden, da den Veranstaltungen ein Verkaufsmarkt angeschlossen ist. Eine Einzelangabe des Warenangebotes ist erforderlich, neuestes Farbfoto des Verkaufsgeschäftes ist beizufügen.

Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Frühere Zulassungen – auch langjähriger Beschicker – geben keine Gewähr dafür, dass Betriebsausführung und –gestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters zur Durchsetzung der Festkonzeption entsprechen. Alle Zulassungen erfolgen schriftlich in Vertragsform. Mündliche Absprachen sind nicht rechtsverbindlich.

Andere als in der Bewerbung angegebenen Waren sind nicht zugelassen. Die Stadt Worms behält sich vor, im Warenangebot Veränderungen vorzunehmen.

Unvollständige oder verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Bewerber/innen, die Platzgelder, Gebühren irgendwelcher Art schulden.

Die Verträge für den Festplatz (Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Verlosungen, Schießhallen, Imbissbetriebe usw.) werden voraussichtlich bis 31. Januar 2014, Verträge für den Verkaufsmarkt bis 31. März 2014 zugestellt.

Bewerber, die bis zu den angegebenen Terminen keinen Bescheid erhalten, konnten leider nicht berücksichtigt werden.

Worms, im August 2013  
In Vertretung  
Hans-Joachim Kosubek  
Beigeordneter

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Jahresabschluss 2012 der Arbeitsförderbetrieb gGmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Arbeitsförderbetrieb gGmbH fasste in ihrer Sitzung vom 20.05.2013 folgende Beschlüsse:

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2012, der eine Bilanzsumme von EUR 2.728.584,77 aufweist und von Grün & Koch, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde, wird festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag wird unter Einbeziehung des Verlustvortrags auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 entlastet.
4. Den Mitgliedern des Gesellschafterausschusses im Jahr 2012 wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Dies wird gem. § 90 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 8 der Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2012 der Arbeitsförderbetrieb gGmbH in der Buchhaltung der EWR Dienstleistungen GmbH & Co. KG, Klosterstraße 23, 2. OG, zur Einsicht in der Zeit von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr an den Werktagen vom 26.08.2013 bis einschließlich 03.09.2013 öffentlich ausliegen.

Worms, 12.08.2013  
Stadtverwaltung Worms  
2 - Finanzen  
gez. Andreas Soller

## Öffentliche Ausschreibung Nr. 69-2013

Vorhaben: Ausstattung eines Schulwerkraumes

1) **Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Worms, Bereich 4.2 – Bildung und Sport  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Telefon: 06241/853-6409 od.6402, Telefax: 06241 / 853-6499  
E-mail: [ausschreibungen@worms.de](mailto:ausschreibungen@worms.de)

2) **Zuschlag erteilende Stelle:** Anschrift s. a) 1)

3) **Angebote sind zu richten an:** Anschrift s. g)

b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL  
**Vertragsform:** Auftrag

c) **Elektronisches Verfahren:** nein

d) **Ausführungsort:** Worms

**Vergabenummer: 69-2013**

**Art und Umfang der Leistung:**

Ausstattung eines Werkraums mit Nebenraum einer Realschule plus mit Werkbänken, Arbeitstischen, Hockern, Schranksystem und Maschinen sowie die Ergänzung des Werkzeug- und Maschinenbestandes einschließlich der Werkzeugzuordnung mit Nummern und Farbleitsystem unter Einbeziehung der vorhandenen Werkzeug- und Maschinenausstattung.

e) **Aufteilung in Lose:**  nein  
 ja

**Ausführungsfrist:** Beginn: September 2013  
Dauer: bis Dezember 2013

g) **Anforderung der Verdingungsunterlagen:**

Die Angebotsunterlagen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Planen und Bauen, Abt. 6.4 – Bauverwaltung, Zentrale Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms (Tel. 06241/853-6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853-6499; [ausschreibungen@worms.de](mailto:ausschreibungen@worms.de)) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist angefordert werden.

**Anforderungen möglich bis zum:** 28.08.13

**Vergabeunterlagen können eingesehen werden:**

**Einsichtnahme und Auskünfte ausschließlich bei der Abt. Bauverwaltung, zentrale Ausschreibungsstelle**

i) **Kostenbeitrag für die Anforderung von schriftlichen Vergabeunterlagen:**

Höhe des Kostenbeitrags für 1 Ausfertigung + 1 CD : 15,00 Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung  
Empfänger: Stadt Worms, Abt. 6.4  
Konto-Nr.: 290 Bankleitzahl: 553 500 10  
Geldinstitut: Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
Kennwort: HHSt. 60000.15000/6/69/13

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt und auf dem Überweisungsbeleg der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig die Vergabeunterlagen angefordert werden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall zurückerstattet.

j) **Ende der Angebotsfrist:** siehe Angebotsöffnung

**Angebotseröffnung:** 10.09.13  
**Keine Bieter zugelassen**

k) **geforderte Sicherheiten:** entfallen

l) **Zahlungsbedingungen:** Gemäß Vergabeunterlagen

**Rechtsform von Bietergemeinschaften:**  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

m) **Geforderte Eignungsnachweise:**  
Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsstarke Firmen in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise der Eignung gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A zu fordern.

n) **Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:** 30.09.13

o) **Nebenangebote:**  zugelassen  nur mit Hauptangebot zugelassen  
 nicht zugelassen

**Nachprüfungsstelle:**  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.



**Öffentliche Ausschreibung nach VOB;****Nummer: 70 - 2013****Maßnahme: BIZ – Karl-Hofmann-Schule****Titel: BIZ – Karl-Hofmann-Schule  
Sanierung Chemieräume**

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):  
**Stadtverwaltung Worms Marktplatz 2 67547 Worms Deutschland**
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:  
**Öffentliche Ausschreibung [VOB]**
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:  
**mit qualifizierter Signatur zugelassen**
- d) Art des Auftrags:  
**Bauvertrag**
- e) Ort der Ausführung:  
**67547 Worms**
- f) Art und Umfang der Leistung:  
**Bei dieser Maßnahme wird im Bildungszentrum, Karl-Hofmann-Schule (Baujahr 1976), der Chemiebereich komplett saniert. Hierfür sind folgende Leistungen zu erledigen: Chemie-Demonstrationsraum 025: 1x Lehrertisch mit Einbaubecken, keramischer Oberfläche und erforderlicher Sicherheitstechnik, 1x fahrbarer Abzug mit Abluftführung innerhalb des Raumes und Dachventilator, 1x Sammlungsschrankwand 400 cm mit Schiebetüren, 1x Sicherheitseinrichtung Chemie-Vorbereitung/Sammlung 030: 1x Sammlungsschrankwand 480 cm teilweise mit Schiebetüren oder Drehtüren, 1x Gefahrstofflagerschränke 300 cm mit Abluftsammlrohr innerhalb des Raumes und Dachventilator, 1x Vorbereitungstisch, keramische Oberfläche und erforderlicher Sicherheitstechnik, 1x Fensterarbeitstisch 480 cm mit gepolsterten Drehstühlen, 3x fahrbare Ansatzische mit keramischer Oberfläche, 1x Sicherheitseinrichtung Chemie-Labor 035: 1x Sammlungsschrankwand 1150 cm teilweise mit Schiebetüren oder Drehtüren, 3x freistehende Doppellaborarbeitstische mit keramischer Oberfläche und Sicherheitstechnik, 2x wandständige Abzüge, davon 1x Tiefabzug mit Abluftsammlrohr innerhalb des Raumes und Dachventilator, 1x wandständige Spüle mit Laborspülautomat und Ionenaustauscher, 1x Sideboard-Schränke 300 cm mit keramischer Oberfläche, 1x Sicherheitseinrichtung**
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:  
**entfällt**
- h) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:  
**entfällt**
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:  
**Von: 23.09.2013 Bis: 06.12.2013**

- j) Gegebenenfalls Angaben nach §8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:  
**nur zusammen mit dem Hauptangebot**
- k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:  
**Die Angebotsunterlagen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Planen und Bauen, Abt. 6.4 – Bauverwaltung, Zentrale Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms (Tel. 06241/853-6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853-6499; ausschreibungen@worms.de) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist angefordert werden. Anforderungen möglich bis: 28.08.13 Vergabeunterlagen können eingesehen werden: Einsichtnahme und Auskünfte ausschließlich bei der Abt. Bauverwaltung, zentrale Ausschreibungsstelle. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [www.worms.de](http://www.worms.de)**
- l) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:  
**Der Kostenbeitrag ist nur zu zahlen, wenn die Unterlagen bei uns direkt angefordert werden. Bei Abgabe oder Ausdruck der Unterlagen über das E-Vergabe-Portal <http://www.deutsche-evergabe.de> fällt kein Kostenbeitrag an. Höhe des Kostenbeitrags für 1 Ausfertigung + 1 CD: 20,00 EUR Zahlungsweise: Banküberweisung Empfänger: Stadt Worms, Abt. 6.4 Konto-Nr.: 290 Bankleitzahl: 553 500 10 Geldinstitut: Sparkasse Worms-Alzey-Ried Kennwort: HHSt. 60000.15000/6/70/13 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt und auf dem Überweisungsbeleg der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig die Vergabeunterlagen angefordert werden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall zurückerstattet.**
- m) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:  
**Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:**
- n) Frist für den Eingang der Angebote:  
**10.09.2013 10:20:00**
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:  
**Stadtverwaltung Worms 6.4 Bauverwaltung Marktplatz 2 67547 Worms  
Tel.:+496241/8536402 o. 6409 Fax:+49 6241/8536499. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [www.worms.de](http://www.worms.de)**
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
**deutsch**
- q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:  
**10.09.2013 10:20:00  
Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten**
- r) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:  
**gemäß Vergabeunterlagen**
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:  
**gemäß Vergabeunterlagen**

- t) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:  
**gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter**
- u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:  
**Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsstarke Firmen in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise der Eignung gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A zu fordern.**
- v) Zuschlagsfrist:  
**23.09.2013**
- w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
**Vergabeprüfstelle bei der ADD Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier Tel.:+49 651 9494511  
Fax:+49 651 9494 77511**

## **ADD informiert: Tierhilfswerk Austria verpflichtet sich zur Unterlassung von Spendensammlungen in Rheinland-Pfalz**

**Trier/Rheinland-Pfalz** – Der Verein Tierhilfswerk Austria mit Sitz in Wien hat sich im Rahmen einer sammlungsrechtlichen Überprüfung der landesweit für das Sammlungsrecht zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) verpflichtet, keine Spendensammlungen sowie Fördermitglieder-Werbemaßnahmen zugunsten des Vereins in Rheinland-Pfalz durchzuführen.

Der Verein wird sicherstellen, dass alle Vertragspartner und Beauftragte Sammlungen in Rheinland-Pfalz unterlassen.

Sollten dennoch in Rheinland-Pfalz Sammlungen oder Werbemaßnahmen zur Neuwerbung von Fördermitgliedern, z.B. an Informationsständen, erfolgen oder Förderbeiträge von rheinland-pfälzischen Spendern eingezogen werden, bittet die ADD um sofortige Mitteilung.

Trier, 02.08.2013  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion